

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 114

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang

1. Mai 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 484/2007 der Kommission vom 30. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 485/2007 der Kommission vom 30. April 2007 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 2006 erzeugten und vermarkteten Bananen	3
		Verordnung (EG) Nr. 486/2007 der Kommission vom 30. April 2007 zur Festsetzung der ab dem 1. Mai 2007 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	5
	★	Verordnung (EG) Nr. 487/2007 der Kommission vom 30. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	8
	★	Verordnung (EG) Nr. 488/2007 der Kommission vom 30. April 2007 zur Berichtigung der dänischen, der finnischen und der schwedischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis	13
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE	
		Kommission	
		2007/263/EG:	
	★	Beschluss der Kommission vom 23. April 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/210/EG zur Einsetzung Wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt ⁽¹⁾	14
		2007/264/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 25. April 2007 zur Änderung der Entscheidung 2007/30/EG hinsichtlich Übergangsmaßnahmen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Bulgarien hergestellt wurden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1787) ⁽¹⁾	16
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR	
		(Fortsetzung umseitig)	

2007/265/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. April 2007 zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zwecks Einfügung zusätzlicher Gesundheitsschutzmaßnahmen für den Handel mit lebenden Bienen und Anpassung der Muster der Gesundheitsbescheinigungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1811) ⁽¹⁾** 17

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

2007/266/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. April 2007 zur Ernennung eines Richters des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 26

2007/267/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. April 2007 zur Ernennung von Richtern des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 27



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 484/2007 DER KOMMISSION

vom 30. April 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	57,6
	TN	139,0
	TR	145,7
	ZZ	114,1
0707 00 05	JO	196,3
	MA	69,3
	TR	109,8
	ZZ	125,1
0709 90 70	TR	110,2
	ZZ	110,2
0805 10 20	CU	41,3
	EG	44,1
	IL	69,5
	MA	48,8
	TN	50,1
	ZZ	50,8
0805 50 10	IL	61,4
	ZZ	61,4
0808 10 80	AR	84,5
	BR	76,5
	CA	99,8
	CL	92,1
	CN	91,2
	NZ	123,5
	US	135,5
	UY	69,1
	ZA	79,5
	ZZ	94,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 485/2007 DER KOMMISSION

vom 30. April 2007

zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 2006 erzeugten und vermarkteten Bananen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird die Beihilfe zum Ausgleich für mögliche Erlöseinbußen der Erzeuger in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Differenz zwischen dem pauschalen Referenzerlös und dem durchschnittlichen Erlös aus der Bananenerzeugung berechnet, der in einem bestimmten Jahr für in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen erzielt wurde.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wurde die Ausgleichsbeihilferegelung für Bananen ab 1. Januar 2007 abgeschafft. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 gilt der bisherige Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die Ausgleichsbeihilferegelung jedoch noch für das Jahr 2006.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen ⁽²⁾ wurde der pauschale Referenzerlös auf 64,03 EUR/100 kg Eigengewicht grüne Bananen ab Verbandschuppen festgesetzt.
- (4) Im Jahr 2006 lag der Durchschnittserlös, der auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise für außerhalb der Erzeugungsgebiete vermarktete Bananen frei erster Ausschiffungshafen, Ware nicht entladen, einerseits und des Durchschnitts der auf den örtlichen Märkten festgestellten Verkaufspreise für in den Erzeugungsgebieten vermarktete Bananen andererseits unter Berücksichtigung

der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 festgesetzten Pauschalbeträge berechnet wurde, unter dem für das Jahr 2006 geltenden pauschalen Referenzerlös. Daher muss der Betrag der für das Jahr 2006 zu gewährenden Ausgleichsbeihilfe festgesetzt werden.

- (5) Gemäß Artikel 12 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird eine Zusatzbeihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Erlös aus der Bananenerzeugung in einem oder mehreren Erzeugungsgebieten deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt.
- (6) Der durchschnittliche Jahreserlös, der bei der Vermarktung der auf Martinique, Guadeloupe und in Kreta und Lakonien erzeugten Bananen erzielt wurde, lag 2006 deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Daher ist in den Erzeugungsgebieten Martinique, Guadeloupe sowie Kreta und Lakonien eine Zusatzbeihilfe zu gewähren. Aufgrund der Daten für das Jahr 2006, die schwierige Vermarktungsbedingungen erkennen lassen, sollte diese Zusatzbeihilfe in Höhe von 75 % der Differenz zwischen dem in der Gemeinschaft und dem in den genannten Gebieten verzeichneten Durchschnittserlös aus der Vermarktung der Erzeugnisse festgesetzt werden.
- (7) Da nicht alle erforderlichen Angaben verfügbar waren, konnte der Betrag der Ausgleichsbeihilfe für 2006 bisher noch nicht festgesetzt werden. Es empfiehlt sich nunmehr, die Zahlung des Restbetrags der Beihilfe für das Jahr 2006 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzusehen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Betrag der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten Ausgleichsbeihilfe für Bananen des KN-Codes ex 0803, die 2006 in der Gemeinschaft erzeugt und dort in frischem Zustand vermarktet wurden (ausgenommen Mehlbananen), wird auf 18,56 EUR/100 kg festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für die im Erzeugungsgebiet Martinique erzeugten Bananen um 13,95 EUR/100 kg, die im Erzeugungsgebiet Guadeloupe erzeugten Bananen um 15,42 EUR/100 kg und die im Erzeugungsgebiet Kreta und Lakonien erzeugten Bananen um 3,58 EUR/100 kg erhöht.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 (AbL. L 384 vom 29.12.2006, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2006 (AbL. L 365 vom 21.12.2006, S. 52).

Artikel 2

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 zahlen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Restbetrag der Ausgleichsbeihilfe für 2006 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aus, nachdem die in jenem Artikel 10 vorgesehenen Überprüfungen vorgenommen worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 486/2007 DER KOMMISSION

vom 30. April 2007

zur Festsetzung der ab dem 1. Mai 2007 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 2 desselben Artikels für die dort genann-

ten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 4 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

(4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2007 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Mai 2007 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1816/2005 (AbL. L 292 vom 8.11.2005, S. 5).

ANHANG I

Ab dem 1. Mai 2007 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	0,00
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	14,52
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	14,52
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

Zeitraum vom 16.—27. April 2007

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen (*)	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität (**)	Hartweizen niederer Qualität (***)	Gerste
Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	156,24	105,03	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	176,92	166,92	146,92	131,43
Golf-Prämie	—	9,77	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	10,98	—	—	—	—	—

(*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 32,71 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 32,69 EUR/t

VERORDNUNG (EG) Nr. 487/2007 DER KOMMISSION

vom 30. April 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission⁽²⁾ ist die Einfuhrlizenz nur für das darin bezeichnete Erzeugnis gültig. Bei Einfuhren im Rahmen von Zollkontingenten können Schwierigkeiten auftreten, wenn die Mengen der Erzeugnisse, für die Lizenzen beantragt wurden, durch Zuteilungskoeffizienten gekürzt werden. Zur Erleichterung des Handels und zur besseren Ausschöpfung der Einfuhrkontingente sollten Einfuhrlicenzen auch für andere Erzeugnisse gelten, die unter dieselbe Kontingentsnummer fallen, sofern auf sie der gleiche Einfuhrzoll erhoben wird. Da die derzeitigen Bestimmungen dazu führen können, dass im Januar 2007 erteilte Einfuhrlicenzen nicht genutzt werden, sollten die neuen Vorschriften rückwirkend gelten.
- (2) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽³⁾ genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission⁽⁴⁾ (nachstehend das „Abkommen mit der Schweiz“ genannt), sieht die Eröffnung von Zollkontingenten und die Senkung von Zöllen auf bestimmte Milcherzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz vor. Gemäß Ziffer 1 in Anhang 3 über Zugeständnisse bei Käse ist der bilaterale Handel mit Käse nach einem fünfjährigen Übergangsprozess ab 1. Juni 2007 vollständig zu liberalisieren.
- (3) Ziel des Abkommens mit der Schweiz ist es, die Freihandelsbeziehungen zwischen den Parteien durch schrittweisen Abbau der Hemmnisse für den größten Teil ihres Handels zu stärken. Der bilaterale Handel mit Käse wird ab 1. Juni 2007 nicht mehr durch Zollkontingente gere-

gelt. Aus diesem Grund und wegen der sowohl mengen- als auch wertmäßig großen Bedeutung des Handels mit Käse zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz empfiehlt es sich, die Sicherheit für Einfuhrlicenzen für Käse mit Ursprung in der Schweiz deutlich zu senken.

- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁵⁾ wurden die KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 gestrichen. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist daher gegenstandslos und sollte gestrichen werden.
- (5) Gemäß Anhang II des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽⁶⁾ genehmigt mit dem Beschluss 2007/138/EG des Rates⁽⁷⁾, sind jährliche Zollkontingente für bestimmte Milcherzeugnisse zu eröffnen. Titel 2 Kapitel I und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 sollten entsprechend angepasst werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Werden jedoch Lizenzen im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten gemäß Titel 2 Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 2 erteilt, so sind sie unter der Voraussetzung, dass der gleiche Zollsatz angewandt wird, für alle unter dieselbe Kontingentsnummer fallenden KN-Codes gültig.“

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbI. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2006 (AbI. L 384 vom 29.12.2006, S. 54).

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 28.10.2005, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 61 vom 28.2.2007, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 61 vom 28.2.2007, S. 28.

2. Artikel 4 Absatz 3 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) das Kontingent gemäß Anhang 2 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt mit dem Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission (*).

(*) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.“

b) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) die Kontingente gemäß Anhang II des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt mit dem Beschluss 2007/138/EG des Rates (*).

(*) ABl. L 61 vom 28.2.2007, S. 28.“

4. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Kontingente gemäß Artikel 5 Buchstaben c bis f, h und i ist der Lizenzantrag jedoch für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die für jeden Zeitraum verfügbar ist.“

5. Dem Artikel 19 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Protokoll Nr. 3 zum Abkommen mit Island.“

6. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Anhänge 2 und 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.“

b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 beträgt die Sicherheit bei Einfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 0406 mit Ursprung in der Schweiz 1 EUR je 100 kg Nettogewicht.“

7. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Teil F erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.

b) Der Text in Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Teil I angefügt.

8. Anhang II.D erhält die Fassung von Anhang III der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2007.

Artikel 1 Absatz 1 gilt jedoch für ab 1. Januar 2007 erteilte Lizenzen, und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b, Absätze 4 und 5 sowie Absatz 7 Buchstabe b gelten ab 1. Juli 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„I TEIL F

ZOLLKONTINGENT IM RAHMEN VON ANHANG II DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZ ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Kontingent vom 1. Juli bis 30. Juni (in Tonnen)
} 09.4155	ex 0401 30	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	2 000“
	ex 0403 10	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		

ANHANG II

„I TEIL I

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN VON ANHANG II DES MIT DEM BESCHLUSS 2007/138/EG GENEHMIGTEN
ABKOMMENS MIT ISLAND**Jahreskontingent vom 1. Juli bis 30. Juni**

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz (% MBZ)	Mengen (in Tonnen)		
				Jahresmenge	Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Halbjahresmenge ab 1.1.2008
09.4205	0405 10 11 0405 10 19	Natürliche Butter	Frei	350	262	175
09.4206	ex 0406 10 20 (**)	„Skyr“	Frei	380	285	190

(*) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(**) Der KN-Code wird geändert, wenn die endgültige zolltarifliche Einreihung des Erzeugnisses feststeht.“

ANHANG III

„II TEIL D

VERRINGERTE ZOLLSÄTZE IM RAHMEN DER ANHÄNGE II UND III DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZ ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ab 1. Juni 2007 (EUR/100 kg Nettogewicht)
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	43,80
0406	Käse und Quark/Topfen	frei

⁽¹⁾ Als ‚Milch zur Ernährung von Säuglingen‘ gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Kolibakterien im Gramm enthalten.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 488/2007 DER KOMMISSION**vom 30. April 2007****zur Berichtigung der dänischen, der finnischen und der schwedischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Änderung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission ⁽²⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2006 hat sich ein Fehler in die dänische, die finnische

und die schwedische Fassung eingeschlichen. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmung zu gewährleisten, sind an diesen Sprachfassungen die notwendigen Berichtigungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Betrifft nur die dänische, die finnische und die schwedische Fassung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2006 des Rates (ABl. L 144 vom 31.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 48).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. April 2007

zur Änderung des Beschlusses 2004/210/EG zur Einsetzung Wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/263/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 152 und 153,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2004/210/EG⁽¹⁾ wurden folgende Ausschüsse eingesetzt: der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“ (nachfolgend: „SCCP“), der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (nachfolgend: „SCHER“) und der Wissenschaftliche Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (nachfolgend: „SCENIHR“). Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse werden von der Kommission ernannt.
- (2) Artikel 7 Absatz 1 des genannten Beschlusses sieht vor, dass die Mandatsdauer der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse drei Jahre beträgt. Somit endet die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder am 24. Juli 2007.
- (3) In den nächsten zwei Jahren wird es voraussichtlich zu neuen Entwicklungen kommen, die sich in erheblichem Maße auf den Bedarf der Kommission an wissenschaftlicher Beratung zur Risikobewertung sowie auf die Strukturen und Zuständigkeiten der Wissenschaftlichen Ausschüsse auswirken dürften. Insbesondere durch die Ein-

richtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) im Jahr 2008 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, die für die Durchführung der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zuständig sein wird, werden die Aufgaben des SCHER neu festgelegt werden müssen.

- (4) Um umfassendere Erkenntnisse über die künftigen Aufgaben der Wissenschaftlichen Ausschüsse zu gewinnen und eine besser auf die künftigen Anforderungen abgestimmte Struktur für die wissenschaftliche Beratung zu konzipieren, zugleich aber bis zur Einrichtung der ECHA die Verfügbarkeit der erforderlichen wissenschaftlichen Beratung zu gewährleisten, sollte die Amtszeit der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse ausnahmsweise um höchstens 18 Monate verlängert werden können.
- (5) Außerdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung neue Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse zu ernennen, falls auf der Reserveliste keine Personen mit den benötigten Fachkenntnissen vorhanden sind.
- (6) Angesichts der bisherigen praktischen Erfahrungen und zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs sollte die Zahl der Mitglieder des SCENIHR unbedingt erhöht werden.
- (7) Der Beschluss Nr. 2004/210/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

BESCHLIESST:

Nach Ablauf ihres Mandats bleiben die Mitglieder im Amt, bis sie ersetzt werden oder ihr Mandat erneuert wird.

Einziges Artikel

Der Beschluss 2004/210/EG wird wie folgt geändert:

Mitglieder, die einem Wissenschaftlichen Ausschuss während drei aufeinander folgender Amtszeiten angehört haben, können anschließend in einem anderen Wissenschaftlichen Ausschuss Mitglied werden.

1. Artikel 3 Absatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Der SCENIHR setzt sich aus höchstens 17 Mitgliedern zusammen.“

(2) Ist ein Mitglied nicht mehr in der Lage, zur Arbeit eines Wissenschaftlichen Ausschusses beizutragen, oder will es zurücktreten, kann die Kommission seine Mitgliedschaft beenden und einen geeigneten Ersatz ernennen, und zwar entweder aus der Reserveliste nach Artikel 4 oder — in begründeten Fällen — im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Amtszeit

(1) Die Mandatsdauer der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse beträgt drei Jahre; das Mandat eines Mitglieds kann während höchstens drei aufeinander folgender Zeiträume von je drei Jahren ausgeübt werden. Um die Kontinuität der wissenschaftlichen Beratung zu gewährleisten, kann die Kommission die Mandatsdauer der Mitglieder eines Wissenschaftlichen Ausschusses ausnahmsweise um einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten verlängern.

Brüssel, den 23. April 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2007

zur Änderung der Entscheidung 2007/30/EG hinsichtlich Übergangsmaßnahmen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Bulgarien hergestellt wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1787)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/264/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2007/30/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Vermarktung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Bulgarien und Rumänien hergestellt werden⁽¹⁾, sieht bestimmte Übergangsmaßnahmen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs vor, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽²⁾ fallen und bis zum 31. Dezember 2006 in Betrieben in Bulgarien und Rumänien hergestellt worden sind.
- (2) Bulgarien hat nun die Möglichkeit beantragt, bestimmte Milcherzeugnisse, die vor dem 31. Dezember 2006 in Betrieben dieses Mitgliedstaats hergestellt wurden und die in den Geltungsbereich der Entscheidung 2007/30/EG fallen, in Drittländer auszuführen.
- (3) Diesem Antrag kann unter den Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ entsprochen werden. In diesem Zusammenhang hat Bulgarien die nötigen Informationen über die Zustimmung der Bestimmungsländer vorgelegt.

(4) Die Entscheidung 2007/30/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2007/30/EG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Außerdem dürfen Milcherzeugnisse, die in Betrieben in Bulgarien hergestellt wurden, bis zum 31. Dezember 2007 in Drittländer ausgeführt werden, sofern die Ausfuhr gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) erfolgt.“

(*) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 365 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 2007

**zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zwecks Einfügung zusätzlicher
Gesundheitsschutzmaßnahmen für den Handel mit lebenden Bienen und Anpassung der Muster der
Gesundheitsbescheinigungen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1811)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/265/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt 1 der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang E Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG findet sich das Muster der Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Bienen (*Apis mellifera*). In diesem Muster fehlen tierseuchenrechtliche Bedingungen für den kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) und die *Tropilaelaps*-Milbe (*Tropilaelaps spp.*), da in der Gemeinschaft bisher kein Befall festgestellt wurde.

(2) Wegen der Bedrohung, die von diesen Schädlingen ausgeht, ist ihr Auftreten jetzt nach dem Verfahren des Internationalen Tierseuchenamtes anzeigepflichtig, und mit der Entscheidung 2003/881/EG der Kommission ⁽²⁾ wurden Schutzmaßnahmen für die Einfuhr lebender Bienen aus Drittländern erlassen.

(3) Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen Schädlinge in die Gemeinschaft eingeschleppt werden, sollte die Ausbreitung der von ihnen verursachten Seuchen in der Gemeinschaft durch zusätzliche Maßnahmen verhindert werden können. In die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Bienen und Hum-

eln sollten daher tierseuchenrechtliche Anforderungen im Falle des Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers und der *Tropilaelaps*-Milbe aufgenommen werden.

(4) Mit diesen Anforderungen sollte die Verbringung von lebenden Bienen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus spp.*) aus befallenen Gebieten eingeschränkt werden. Da die beiden Schädlinge, der kleine Bienenstockkäfer und die *Tropilaelaps*-Milbe, sich rasch ausbreiten können, sollten bei einem Befall die Beschränkungen für ein Gebiet von mindestens 100 Kilometern um die befallenen Betriebe herum gelten.

(5) Mit der Entscheidung 2003/623/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde zudem das integrierte EDV-Veterinärsystem (Trade Control and Expert System — Traces) eingerichtet. Um die Effizienz dieses elektronischen Systems zu optimieren, sollten die Muster der Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel kompatibel sein.

(6) Die Gesundheitsbescheinigungen in Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG sollten daher für die Bearbeitung in Traces angepasst werden, und in die Gesundheitsbescheinigung in Anhang E Teil 2 sollten zudem die zusätzlichen Gesundheitsmaßnahmen für den Handel mit lebenden Bienen und Hummeln eingefügt werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2007.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 128).

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 26. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/60/EG (ABl. L 25 vom 28.1.2005, S. 64).

⁽³⁾ ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG E

Teil 1 — Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit Tieren aus Betrieben

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer:			
	Anschritt Postleitzahl		I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen		Nr. der Begleitdokumente		
	Anschritt Postleitzahl		I.7.				
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9.		I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11.
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>				
	Name	Zulassungsnummer	Name		Zulassungsnummer		
	Anschritt Postleitzahl		Name		Zulassungsnummer		
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports				
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschritt Postleitzahl Mitgliedstaat					
Kennzeichnung		I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
				I.20. Anzahl/Menge			
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.					
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>							
I.26. Durchführung durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.27. Durchführung durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>					
Drittland	ISO-Code	Mitgliedstaat		ISO-Code			
Ausgangsstelle	Code	Mitgliedstaate		ISO-Code			
Eingangsstelle	Nr. der Grenzkontrollstelle	Mitgliedstaat		ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		I.29. Geschätzte Transportdauer					
Drittland	ISO-Code						
Ausgangsstelle		Code					
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
I.31. Identifizierung der Tiere							
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Geschlecht	Alter	Menge		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere,
Vögel, Hasentiere, Katzen, Hunde und Frettchen)

Teil II: Zertifizierung	II. Angaben zum Gesundheitszustand:	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer					
	<p>Der Unterzeichnete, Amtstierarzt/für den Herkunftsbetrieb zuständiger und von der zuständigen Behörde zugelassener Tierarzt ⁽¹⁾, bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p> <p>II.2. Die Anforderungen von Artikel 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt.</p> <p>II.3.1. Das Tier (andere als unter die Richtlinie 64/432/EWG fallende Wiederkäuer/Schweine ⁽¹⁾):</p> <p>a) gehört zu der fraglichen Art;</p> <p>b) zeigte bei der Untersuchung keine klinischen Anzeichen einer Krankheit, für die es empfänglich ist;</p> <p>c) stammt aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Betrieb/amtlich anerkannt brucellosefreien bzw. brucellosefreien Bestand/einem Betrieb, der nicht wegen Schweinepest gesperrt ist ⁽¹⁾ oder aus einem Betrieb, in dem es mit Negativbefund gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG getestet wurde.</p> <p>II.3.2. Im Falle von anderen als den unter die Richtlinie 90/539/EWG ⁽¹⁾ fallenden Vögeln</p> <p>erfüllt die Sendung die Anforderungen von Artikel 7 der Richtlinie 92/65/EWG, und die Tiere zeigten bei der Untersuchung keine klinischen Krankheitsanzeichen.</p> <p>II.3.3. Hasentiere ⁽¹⁾</p> <p>erfüllen die Anforderungen von Artikel 9 der Richtlinie 92/65/EWG, und die Tiere zeigten bei der Untersuchung keine klinischen Krankheitsanzeichen.</p> <p>II.3.4. Katzen, Hunde und Frettchen ⁽¹⁾</p> <p>Entweder [a] erfüllen die Anforderungen der Artikel 5 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und]</p> <p>Oder [a] erfüllen die Anforderungen der Artikel 5 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 beim Handel mit Irland, dem Vereinigten Königreich oder Schweden und]</p> <p>b) wurden innerhalb von 24 Stunden nach dem Versand von einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Tierarzt klinisch untersucht und erwiesen sich dabei als gesund und transportfähig.</p> <p>II.4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽²⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽¹⁾:</p> <table border="0" data-bbox="236 1509 758 1599"> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>	Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung	
Krankheit	Entscheidung							
Krankheit	Entscheidung							
Krankheit	Entscheidung							
	<p><i>Anmerkungen</i></p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.6: Nummer(n) der begleitenden Dokumente: ggf. CITES.</p> <p>— Feld I.19: Entsprechender HS-Code: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.</p> <p>— Feld I.31: Kennzeichnung: Soweit möglich ist die individuelle Kennnummer in jedem Falle anzugeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Partie aus.</p> <p>Alter und Geschlecht: Nur bei lebenden Tieren auszufüllen.</p>							

Teil II:

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Wie von dem Mitgliedstaat, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.
— Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

Amtlicher/zugelassener Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Qualifikation und Titel:

Lokale Veterinäreinheit:

Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

92/65 Eil Bienen/Bienenköniginnen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus* spp.)

Teil II: Zertifizierung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer								
	<p>Der Unterzeichnete bestätigt Folgendes:</p> <p>II.1. Die Bienen/Hummeln</p> <p>a) stammen aus einem Gebiet, über das keine Sperre wegen bösartiger Faulbrut verhängt wurde. (Die Sperrfrist beträgt mindestens 30 Tage nach Feststellung des letzten Falls und dem Zeitpunkt, zu dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde kontrolliert und nicht beanstandet worden sind.);</p> <p>b) stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, in dem keine Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder eines bestätigten Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder der Tropilaelaps-Milbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), gelten und diese Schädlinge nicht vorhanden sind;</p> <p>c) und ihre Verpackung wurden einer Sichtprüfung zur Feststellung des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) und seiner Eier und Larven oder anderer Bienenschädlinge, insbesondere <i>Tropilaelaps</i> spp., unterzogen.</p> <p>II.2. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽¹⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽²⁾:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>			Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung		
Krankheit	Entscheidung										
Krankheit	Entscheidung										
Krankheit	Entscheidung										
<p><i>Anmerkungen</i></p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.31: Art: Angabe, ob <i>Apis mellifera</i> oder <i>Bombus</i> spp. Menge: Zahl der Kolonien. Chargennummer: Zahl der Siegel (gegebenenfalls).</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Wie von dem Mitgliedstaat, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben. (²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>— Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.</p>											
<p>Amtlicher/zugelassener Tierarzt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Name (in Druckbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Titel</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der lokalen Veterinäreinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel										
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit										
Datum:	Unterschrift:										
Stempel:											

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

92/65 92/65 EIII Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen
aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren

Teil II: Zertifizierung	II. Angaben zum Gesundheitszustand:	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer								
	<p>Der Unterzeichnete, für den Herkunftsbetrieb zuständiger und von der zuständigen Behörde zugelassener Tierarzt, bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Die Herkunftseinrichtung, das Herkunftsinstitut oder das Herkunftszentrum ist gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EG für den Handel mit Tieren, Sperma, Eizellen oder Embryonen im Sinne dieser Bescheinigung zugelassen.</p> <p>II.2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere/Spendertiere wurden heute untersucht, für gesund sowie frei von klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit (auch derjenigen gemäß Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG) befunden, sind nicht Gegenstand amtlicher Sperrmaßnahmen und sind von Geburt an bzw. Monate/Jahre in dieser Einrichtung, diesem Institut oder diesem Zentrum gehalten worden.</p> <p>II.3. Zum Zeitpunkt der Untersuchung vor der geplanten Verbringung waren die genannten Tiere transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates, der IATA-Vorschriften und/oder ggf. der CITES-Leitlinien für den Tiertransport.</p> <p>II.4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽¹⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽²⁾:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>Krankheit</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table> <p>II.5. Vögel gemäß der Entscheidung 2006/474/EG wurden am (Datum) gegen die Vogelgrippe geimpft, Impfstoff: (Bezeichnung).</p>			Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung	Krankheit	Entscheidung		
Krankheit	Entscheidung										
Krankheit	Entscheidung										
Krankheit	Entscheidung										
<p><i>Anmerkungen</i></p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.6: Nummer(n) der begleitenden Dokumente: ggf. CITES.</p> <p>— Feld I.19: Entsprechender HS-Code: 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39, 01.06.11, 01.06.19, 05.11.99.90.</p> <p>— Feld I.31: Kennzeichnung: Soweit möglich ist die individuelle Kennnummer in jedem Falle anzugeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Partie aus.</p> <p style="padding-left: 40px;">Alter und Geschlecht: Nur bei lebenden Tieren auszufüllen.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Wie von dem Mitgliedstaat, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>— Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.</p>											
<p>Zugelassener Tierarzt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Druckbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Titel:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:“</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:“	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel:										
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:										
Datum:	Unterschrift:										
Stempel:“											

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 25. April 2007

zur Ernennung eines Richters des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(2007/266/EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 224,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atom-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß den Artikeln 5 und 7 in Verbindung mit Artikel 47 des
Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes und infolge des
Ausscheidens von Herrn Bo Vesterdorf ist für dessen verblei-
bende Amtszeit, d.h. bis zum 31. August 2010, ein Richter des
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu
ernennen —

Artikel 1

Herr Sten Frimodt Nielsen wird für die Zeit vom 17. September
2007 bis zum 31. August 2010 zum Richter des Gerichts erster
Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* ver-
öffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 2007.

Der Präsident
W. SCHÖNFELDER

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 25. April 2007****zur Ernennung von Richtern des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

(2007/267/EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 224,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Amtszeit von Herrn J. PIRRUNG, Herrn H. LEGAL, Herrn J.D. COOKE, Herrn R. GARCÍA-VALDECASAS, Herrn N.J. FORWOOD, Frau E. CREMONA, Frau I. PELIKÁNOVÁ, Herrn V. VADAPALAS, Frau I. LABUCKA, Herrn E. MOAVERO MILANESI, Herrn N. WAHL, Herrn M. PREK und Herrn T. CHIPEV, Richter beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, endet am 31. August 2007.

(2) Für die Zeit vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2013 ist das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften teilweise neu zu besetzen; mangels eines entsprechenden Vorschlags kann die Ernennung eines Richters jedoch erst später erfolgen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2013 werden zu Richtern beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt:

Herr Theodore CHIPEV

Herr John D. COOKE

Frau Ena CREMONA

Herr Alfred DITTRICH

Herr Nicholas James FORWOOD

Frau Ingrīda LABUCKA

Herr Enzo MOAVERO MILANESI

Frau Irena PELIKÁNOVÁ

Herr Miro PREK

Herr Laurent TRUCHOT

Herr Vilenas VADAPALAS

Herr Nils WAHL.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 2007.

Der Präsident

W. SCHÖNFELDER